

## Deutlich höhere Einkommen an Zeitschriften

Die Rahmenbedingungen aus hoher Inflation und insbesondere ausufernden Energiekosten waren bekannt schwierig und die – naturgemäß entgegengesetzten – Erwartungshaltungen auf Arbeitgeber- und Arbeitnehmerseite entsprechend klar definiert. So traf bei Verhandlungsbeginn am 11. November letzten Jahres in Hamburg die zwischen DJV und dju in verdi abgestimmte Forderung nach einer Entgeltsteigerung in Höhe von acht Prozent bei einer Laufzeit von 12 Monaten auf die Ankündigung der Verlegervertreter, nur ein Verhandlungsmandat für einen „Langläufer jenseits 24 Monaten“ zu haben. Eine herausfordernde Ausgangslage, die mit dem ersten Angebot der Verleger in Runde zwei, bestehend aus einem Erhöhungsschritt in Form eines Festbetrags von 125 Euro in 2023 und einer Entgeltsteigerung um drei Prozent in 2024, jeweils begleitet von einer moderaten Einmalzahlung bei einer Laufzeit von 28 Monaten, eher komplexer als einfacher wurde. Angesichts dieser deutlich auseinander liegenden Vorstellungen war schnell absehbar, dass es für eine Einigung viel Überzeugungsarbeit brauchen würde. Viereinhalb Monate später gibt es nun ein Ergebnis, das den Aufwand von sechs Verhandlungsrunden rechtfertigt und den Redakteurinnen und Redakteuren sowie Volontärinnen und Volontären an Zeitschriften in den kommenden zwei Jahren deutliche Gehaltszuwächse sichert. Im Einzelnen sieht der

Abschluss folgende Anhebungen und Regelungen vor:

### a.) Entgeltsteigerungen

Der Tarifabschluss sieht zeitlich gestaffelt zwei tabellenwirksame Entgeltanhebungen vor, nämlich in einem ersten Schritt mit Wirkung zum 1. April 2023 in Höhe von 4,4 Prozent einheitlich für alle Redakteurinnen und Redakteure der Gehaltsgruppen I und II sowie bei den Volontärinnen und der Volontäre.

Der zweite Schritt greift ab dem 1. März 2024 in Form einer Festbetragserhöhung der jeweiligen Tabellenwerte in Höhe von 125 Euro für die Redakteurinnen und Redakteure der Gruppen I und II sowie in Höhe von 100 Euro der Werte für die Volontärinnen und Volontäre.

### b.) Inflationsausgleichsprämie

Ergänzend zu den oben dargestellten Erhöhungen der Tabellenwerte erhalten die Redakteurinnen und Redakteure der Gruppen I und II sowie die Volontärinnen und Volontäre zur Abmilderung der gestiegenen Verbraucherpreise zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Lohn eine Inflationsausgleichsprämie (IAP) in Höhe von 2.250 Euro.

Die Prämie ist abgabenbefreit gemäß § 3 Ziff. 11c EstG und wird, beginnend mit den Bezügen für den Monat April 2023 bis einschließlich September 2024, monatlich in Höhe von 125 Euro ausbezahlt. Die für den Zeitraum des Jahres 2024 bestimmten Beträge der IAP können vorzeitig als Einmalbetrag ausbezahlt werden. Teilzeitbeschäftigte erhalten die Prämie anteilig entsprechend der vertraglich vereinbarten Arbeitszeit. Die monatliche IAP kann mit bereits erfolgten freiwilligen Zahlungen

## BETRIEBSRÄTE-INFO 3/2023

14.04.2023

auf Grundlage von Zuschüssen gem. § 3 Ziff. 11c EStG verrechnet werden, soweit bis die Prämie die Summe der Beträge der monatlichen Zahlungen überschreitet. In diesen Fällen setzt die monatliche Zahlung der IAP erst entsprechend später ein. (Bsp.: Wurden in einem Verlag bereits 500 Euro gezahlt, entfallen vier mal 125 Euro, also die Zahlungen für April bis Juli, und die erste Auszahlung erfolgt mit dem Augustgehalt).

### c.) Einbeziehung der Online-Redakteurinnen und -Redakteure

Die Tarifparteien haben sich weiterhin darauf verständigt, während der Laufzeit dieses Tarifvertrags Verhandlungen aufzunehmen über die Einbeziehung von Online-Redakteurinnen und – Redakteuren in den Geltungsbereich der Tarifverträge.

### d.) Beschäftigungssicherungstarifvertrag

Vor dem Hintergrund der nach wie vor herausfordernden Rahmenbedingungen werden die Tarifparteien zudem einen Beschäftigungssicherungs-Tarifvertrag vereinbaren, der die Regelungen aus dem Tarifvertrag zur Beschäftigungssicherung für Redakteurinnen und Redakteure an Zeitschriften 2020 § 1 beinhalten wird. Dieser erhält eine Laufzeit bis zum 31.12.2024 und ermöglicht unter eng definierten Voraussetzungen und Verfahrensvorgaben zeitlich befristete Abweichungen von den Vorgaben des Manteltarifvertrags.

In Summe betrachtet ist es den Tarifvertragsparteien damit durch eine geschickte Kombination verschiedener Instrumente gelungen, dringend erforderliche, spürbare Entgeltsteigerungen

zu vereinbaren und gleichzeitig die Gefahr einer Überforderung insbesondere kleinerer Verlage durch zu umfangreiche dauerhafte Erhöhungen zu begrenzen. So ergeben sich für den ganz überwiegenden Teil der Beschäftigten aus der Kombination von tabellenwirksamen Steigerungen und parallel gewährten monatlichen Einmalzahlungen deutliche Gehaltszugewinne, die sich in der Spitze bei den von der Inflation besonders betroffenen Berufseinsteigern mit Wirksamwerden der zweiten Steigerung ab 1. März 2024 auf ein Gesamtvolumen von über 11 Prozent belaufen.

Im Gegenzug schafft der Beschäftigungssicherungstarifvertrag für Verlage, die sich mit einer massiv angespannten wirtschaftlichen Situation konfrontiert sehen, die Möglichkeit, von den Vorgaben des MTV abzuweichen und auf diesem Weg für eine bestimmte Zeit die Belastungen durch die tariflichen Regelungen zu reduzieren. Einzig beim Thema „Einbeziehung der Onliner“ hat es allen Bemühungen der beiden Gewerkschaften zum Trotz für eine Einigung nicht gereicht; hier müssen alle Beteiligten in die „Verlängerung“.

Wie gewohnt wird der Tarifvertragstext unmittelbar nach Abschluss des Unterschriftenverfahrens auf der Homepage des DJV einsehbar sein.

**Redaktion:** Christian Wienzeck  
Deutscher Journalisten-Verband (DJV)  
Bennauerstraße 60, 53115 Bonn  
E-Mail: [wienzeck@djv.de](mailto:wienzeck@djv.de)  
Tel.: 0228 / 20172 - 11  
Homepage: [www.djv.de](http://www.djv.de)

[Link](#) zu den BR-Infos auf unserer Homepage.